

Termine im Zusammenhang mit Studienbeiträgen

Sommersemester

Zahlungspflicht bei:

- **Rückmeldung** für Sommersemester (nur für Studierende der Universität Augsburg):
Studentenwerksbeitrag, Semesterticket und Studienbeitrag i. H. v. derzeit 540,40 €
bis spätestens 15.02. (Eingang bei der Staatsoberkasse)
- **Einschreibung** für Sommersemester: Mitte März bis Anfang April, spätestens jedoch bis 20. Mai (Nachweis der Einzahlung hat bei der Immatrikulation vorzuliegen)

Antragsschluss für Befreiungen:

30. April, spätestens 20. Mai, wenn unvorhersehbare Befreiungsgründe später eintreten

Rückerstattungen:

- bei Exmatrikulation bis 31. März (den gesamten Betrag i. H. v. derzeit 540,40 €)
- rückwirkende Exmatrikulation von Amts wegen zum 31. März (den gesamten Betrag i. H. v. derzeit 540,40 €)
- bei Exmatrikulation bis 30. April (nur den Studienbeitrag i. H. v. derzeit 450,- €)
- bei Zulassung und Immatrikulation in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule, wenn der Rückerstattungsantrag bis 30. April gestellt wird (den gesamten Betrag i. H. v. derzeit 540,40 €)
- bei Zulassung und Immatrikulation in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule, wenn der Rückerstattungsantrag bis 31. Mai gestellt wird (den Studienbeitrag i. H. v. derzeit 450,- €)

Beurlaubung:

Antragstellung bis 10. Mai möglich

Wintersemester

Zahlungspflicht bei:

- **Rückmeldung** für Wintersemester (nur für Studierende der Universität Augsburg):
Studentenwerksbeitrag, Semesterticket und Studienbeitrag i. H. v. derzeit 540,40 €
bis spätestens 15.07. (Eingang bei der Staatsoberkasse)
- **Einschreibung** für Wintersemester: Mitte August bis Anfang Oktober, spätestens jedoch bis 20. November
(Nachweis der Einzahlung hat bei der Immatrikulation vorzuliegen)

Antragsschluss für Befreiungen:

31. Oktober, spätestens 5. Dezember, wenn unvorhersehbare Befreiungsgründe später eintreten

31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres bei den Tatbeständen Befreiung wegen Universitätsengagement und Gremientätigkeit

Rückerstattungen:

- bei Exmatrikulation bis 30. September (den gesamten Betrag i. H. v. derzeit 540,40 €)
- rückwirkende Exmatrikulation von Amts wegen zum 30. September (den gesamten Betrag i. H. v. derzeit 540,40 €)
- bei Exmatrikulation bis 31. Oktober (nur den Studienbeitrag i. H. v. derzeit 450,- €)
- bei Zulassung und Immatrikulation in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule, wenn der Rückerstattungsantrag bis 31. Oktober gestellt wird (den gesamten Betrag i. H. v. derzeit 540,40 €)
- bei Zulassung und Immatrikulation in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule, wenn der Rückerstattungsantrag bis 30. November gestellt wird (den Studienbeitrag i. H. v. derzeit 450,- €)

Beurlaubung:

Antragstellung bis 10. November möglich

Weitere Hinweise:

Vorabbefreiung/ Vorabbeurlaubung:

Wenn innerhalb des Rückmeldezeitraumes:

- **Sommersemester von Januar bis einschließlich 15. Februar**
- **Wintersemester von Juni bis einschließlich 15. Juli**

der Befreiungsantrag/Beurlaubungsantrag abgegeben und bis zum Ablauf der Rückmeldefrist bewilligt wurde, so müssen die 450,- € Studienbeitrag nicht vorher einbezahlt werden.

Rückwirkende Befreiung:

Befreiungsanträge sind **unverzüglich** nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen, längstens jedoch für das laufende Semester bis Ende des ersten Vorlesungsmonats des jeweiligen Semesters, d. h. für das Wintersemester bis spätestens **31. Oktober** und für das Sommersemester bis spätestens **30. April**. Diese Termine sind nur dann zutreffend, wenn innerhalb des Rückmeldezeitraumes der volle Betrag (incl. Studienbeiträge) i. H. v. derzeit 540,40 € entrichtet wurde. Dann erfolgt eine Rückerstattung nach Bewilligung. Tritt ein unvorhersehbarer Befreiungsgrund später ein, werden Anträge für das Wintersemester bis spätestens **5. Dezember**, für das Sommersemester bis spätestens **20. Mai** berücksichtigt. Die fristwahrende Antragstellung muss zwingend bis zu o.g. Terminen erfolgen. Sollten einzelne Nachweise noch nicht vorliegen, so besteht die Möglichkeit der Nachreichung.

Richtet sich der Antragsgrund nach der Regelung für die Prüfungsbesten, so ist der Antrag bis spätestens ein Jahr nach erfolgreicher Abschlussprüfung bzw. bei Gremientätigkeit nach Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen.

Rückwirkende Beurlaubung:

Beurlaubungsanträge sind **unverzüglich** nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen, längstens jedoch für das betreffende Wintersemester bis **spätestens 10. November** und für das betreffende Sommersemester bis spätestens **10. Mai**. Diese Termine sind nur dann zutreffend, wenn innerhalb des Rückmeldezeitraumes der volle Betrag (incl. Studienbeiträge) i. H. v. derzeit 540,40 € entrichtet wurde. Dann erfolgt eine Rückerstattung nach Bewilligung.